

Contact Sheet



Europe

 **Austria**
Tel: + 43 4212 6400
Sparex Austria
Muraunberger Str
Hurzendorf 9300

 **Belgium / Lux**
Tel: + 32 58235140
Sparex Belgium Bvba
Toevluchtweg 9
B- 8620 Nieuwpoort

 **Denmark**
Tel: + 45 647 22287
Sparex Denmark
Sparex Limited ApS
Messevej 1
9600 Aars

 **France**
Tel: +33 2987 89234
Sparex S.A.R.L.
Zae De Ty Douar
Commana 29450

 **Germany**
Tel: + 49 4282 93100
Sparex Germany
Hansestrasse 03
Sittensen 27419

 **Ireland**
Tel: +353 51 855592
Sparex (Tractor Accessories) Ltd
Grannagh
Waterford
Ireland

 **Italy**
Tel: + 43 4212 6400
Sparex Austria
Muraunberger Str
Hurzendorf 9300

 **Netherlands**
Tel: + 31 235 841 020
Sparex Holland BV
Luzernstraat 19N
2153 GM Nieuw-Vennep

 **Poland**
Tel: +48 61 816 19 37
61-168 ul. Rataje 164, Poznań

 **Portugal**
Tel: +351 261 311107
Sparex Portugal, Importação
e Comércio de Peças,Lda.
Lugar da Espera 2565-716 Runa.

 **Spain**
Tel: + 349 451 33524
Sparex Agrirepuestos,S.L. C/Jose Maria
Iparraguirre
No.15 B
01006 Vitoria-Gasteiz (Alava)

 **UK**
Tel: +44 1392 441338
Sparex Limited
Exeter Airport Devon
Exeter EX5 2LJ

North America

 **Canada**
Tel: + 905 786 277
Sparex Canada Highway
No. 2 On Newcastle L1b 119

 **USA**
Tel: + 1 330 562 8150
Sparex US
PO Box 510
Aurora, OH 44202

Africa

 **South Africa**
Cape - Tel: +27 00 21 887 3575
KZN - Tel: + 27 31 573 1240
Cape branch
35 George Blake St,
Plankenburg
Stellenbosch 7600
KZN branch
59 Marseilles crescent
Briardene
Durban 4001

Australasia

 **Australia**
Tel: + 61 298 205 777
Sparex Australia Pty Ltd
81-83 Strzelecki Avenue,
Sunshine West, VIC 3020

 **New Zealand**
Tel: + 64 9634 4121
4 Princes Street Onehunga,
Auckland 1345

Sparex Export Markets

 **Export**
Tel: +44 1392 441314
Sparex Limited
Exeter Airport
Devon Exeter EX5 2LJ

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

- Produktname: Superclean
- Produktbeschreibung: Absorbens
- Chemischer Name: Calciumsulfat-Dihydrat (Gips)
- CAS Nr.: 10101-41-4
- EG Nr.: 600-148-1

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

- Verwendung des Stoffes/der Zubereitung: Absorbierendes material
- Von denen abgeraten: Keine information verfügbar

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- Name des Lieferanten: Oil-Dri (UK) Ltd
- Anschrift des Lieferanten: Bannisters Row
Wisbech
Cambridgeshire
PE13 3HZ
UK
- Telefon: +44 (0) 1945 581244
- Email: sales@oil-dri.co.uk

1.4 Notrufnummer

- Notruftelefon: +44 (0) 1945 581244
08:00 - 17:00 Uhr Montag - Freitag (außer an britischen Feiertagen)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

- Einstufung (VERORDNUNGEN (EG) Nr. 1272/2008) [CLP/GHS]: Nicht klassifiziert
- Sonstige Angaben: Voller Wortlaut der Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16

2.2 Kennzeichnungselemente

- Symbole: Keine
- Signalwort: Keine
- Gefahrenhinweise
Keine
- Sicherheitshinweise
Keine
- Ergänzende Gefahreninformationen (EU)
EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt kann bei der Handhabung und Verwendung möglicherweise Staubpartikel erzeugen. Staub kann einatembare kristalline Kieselsäure enthalten. Längeres Einatmen von lungengängigem Staub kann Lungenfibrose verursachen. Hauptsymptome der Lungenfibrose sind Husten und Atemnot. Die berufsbedingte Exposition gegenüber Einatemstaub und Einatemkristallinem Siliciumdioxid sollte überwacht und kontrolliert werden. Wiederholtes Einatmen übermäßiger Mengen von Quarzfeinstaub kann Silikose verursachen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

- Calciumsulfat-Dihydrat (Gips)
Konzentration: 97,5 - 100%
CAS Nr.: 10101-41-4
EG Nr.: 600-148-1
Einstufung (VERORDNUNGEN (EG) Nr. 1272/2008) [CLP/GHS]: Nicht klassifiziert
- Zu den natürlichen Bestandteilen gehören Ton, Kalkstein und Quarz (SiO₂, kristalline Siliciumdioxid).

3.2 Gemische

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Verschlucken
Reichlich Wasser zu trinken geben
Einem Bewusstlosen niemals etwas durch den Mund verabreichen
Kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, dies wird von medizinischem Personal verlangt
Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Kontakt mit der Haut
Betroffenen Bereich mit viel Seife und Wasser waschen
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Kontakt mit den Augen
Falls die Substanz in die Augen gelangt ist, während mehreren Minuten mit reichlich Wasser auswaschen
Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Augenlider anheben und Augen gut ausspülen
Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Einatmung
Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Warm und ruhig halten, in halbaufrechter Stellung. Bekleidung lockern
Bei Atemschwierigkeiten sollte geschulter Helfer Sauerstoff geben
Nur künstlich beatmen, wenn der Patient nicht atmet
BEI Exposition oder falls betroffen: Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Kontakt mit den Augen
Kann Rötung und Reizung verursachen
- Kontakt mit der Haut
Kann Hautreizungen verursachen
- Verschlucken
Kann Reizungen der oberen Atemwege auslösen
- Einatmung
Staub kann Atemwegsreizungen verursachen.
Langfristige Exposition gegenüber kristallinem Siliziumdioxid kann zu Silikose

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Symptomatisch behandeln

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel: Nicht entzündlich. Bei Brand für die Umgebung geeignete Feuerlöschmethoden benutzen
- Ungeeignete Löschmittel: Keine information verfügbar

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Darf nicht in die Kanalisation gelangen. Löschwasser nicht ins Oberflächen oder Grundwasser.
- Zersetzungsprodukte können Schwefeloxide einschließen
- Zersetzungsprodukte können Calciumoxide einschließen

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
-

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen für nicht für Notfälle geschultes Personal: Nicht Staub einatmen; Berührung mit Haut & Augen vermeiden; Nach Beseitigung von verschüttetem Material gründlich waschen; Verunreinigte Kleidung entfernen
- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen für Einsatzkräfte: Geeignete Schutzkleider tragen, einschließlich Schutzbrille/Gesichtsschutz und Handschuhe (Butylgummi wird empfohlen); Siehe abschnitt (e): 8

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die Kanalisation gelangen lassen

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Staubbildung vermeiden
- Nach Beseitigung von verschüttetem Material gründlich waschen
- Kleine verschüttete Mengen
Aufwischen von verschüttetem Material mit einem feuchten Tuch oder Mopp
Verschmutzte Flächen mit Wasser und Reinigungsmittel waschen
- Große Verschüttungen
Anfeuchten, um keinen Staub zu erzeugen
Verschüttetes Material mit Staubsauger aufnehmen
Soviel verschüttetes Material wie möglich in einem sauberen Behälter sammeln, zum Wiedergebrauch oder zur Beseitigung
Verunreinigtes Material zur späteren Entsorgung sicher lagern

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

- Siehe abschnitt (e): 7, 8 & 13
-

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Berührung mit Haut & Augen vermeiden
- Nicht Staub einatmen
- Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
- Bei ausreichendem Lüftungs-/Abzugssystem ist kein Atemschutz erforderlich, andernfalls genehmigte Staubschutzmaske tragen
- Schutzkleidung gemäss Abschnitt 8 tragen
- Gute Hygiene- und Körperpflegepraktiken befolgen
- Nach der Handhabung gründlich waschen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung (....)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- An einem kühlen, trockenen und gut gelüfteten Ort aufbewahren
- Behälter dicht verschlossen halten.
- Stoffe ist hygroskopisch
- Vor Feuchtigkeit schützen.
- Von brandfördernden Substanzen fernhalten
- Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten

7.3 Spezifische Endanwendungen

- Keine information verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

- Die Methoden zur Messung der Arbeitsplatzatmosphäre müssen den allgemeinen Anforderungen der DIN EN 482 und der DIN EN 689 entsprechen
- Calciumsulfat-Dihydrat
Deutschland (AGS) 6 mg/m³ (Arbeitsplatzgrenzwert, bezogen auf die alveolengängige Fraktion)
(Deutschland) MAK: 1,5 mg/m³
DNEL (durch Inhalation) 21,17 mg/ m³ Arbeitnehmer, langfristige, systemische Wirkungen
PNEC (Kläranlagen) 100 mg/l
- Kristallines Siliciumdioxid
(EU) Verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert (8-Stunden Mittelwert) 0,1 mg/m³
- Kalkstein
Deutschland (AGS) 10 mg/m³ (allgemeiner Staubgrenzwert, einatembare Fraktion)
Deutschland (AGS) 1,25 mg/m³ (allgemeiner Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Die Auswahl und Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung sollte auf einer Risikobewertung des Expositionspotenzials basieren
- Steuereinheit
Wenn möglich sollten entsprechende Anlagen dort eingesetzt werden, wo die Konzentrationen in der Luft die Expositionskonzentrationen übersteigen
Lokale Absaugung und / oder Gehäuse verwenden.
- Atemschutz
Bei ausreichendem Lüftungs-/Abzugssystem ist kein Atemschutz erforderlich, andernfalls genehmigte Staubschutzmaske tragen
Verwenden Typ FFP2 (EN 143) Staubmasken
- Hautschutz
Geeignet Handschuhe tragen
Empfohlen werden Butylkautschuk oder Nitrilkautschuk
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs von den Arbeitsbedingungen und ob das Produkt für sich allein oder in Kombination mit anderen Substanzen vorhanden ist. Bruchzeit ist abhängig von den Eigenschaften der Marke des Handschuhs verwendet wird, und der Lieferant konsultiert werden.
Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 / EWG und Norm EN 374 genügen.
- Augen-/Gesichtsschutz
Schutzbrille zugelassen nach EN 166.
- Hygiene Maßnahmen
Nach der Handhabung gründlich waschen.
Flaschen mit Augenwasser sollten zur Verfügung stehen
Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
Verunreinigte Kleidungsstücke sollten vor der Wiederverwendung gewaschen werden

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen (....)



ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aussehen: Körner; weiss
- Geruch: Geruchlos
- Geruchsschwelle: Keine information verfügbar
- pH-Wert: 7
- Schmelzpunkt / Gefrierpunkt: 1460 °C
- Siedebeginn und Siedebereich: Keine Information verfügbar
- Flammpunkt: Nicht anwendbar
- Verdampfungsrate: Keine information verfügbar
- Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht zutreffend
- Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: Nicht anwendbar
- Dampfdruck: Keine Information verfügbar
- Dampfdichte: Keine Information verfügbar
- Relative Dichte: 2,96 g/cm³
- Löslichkeit(en): 2,4 - 2,7 g/L @ 20 °C
- Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): Keine information verfügbar
- Selbstentzündungspunkt: Keine information verfügbar
- Zersetzungstemperatur: Keine information verfügbar
- Viskosität: Nicht anwendbar
- Explosiv: Nichtexplosiv
- Oxydieren: Nicht oxidierend

9.2 Sonstige Angaben

- Molekularformel: CaO₄S · 2H₂O
- Molekulargewicht: 172,17 g/mol
- Fülldichte: 801 kg/m³

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

- Keine Information verfügbar

10.2 Chemische Stabilität

- Unter normalen Bedingungen relativ stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Keine Information verfügbar

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

- Vermeiden Sie extreme Temperaturen
- Von feuchter Luft oder Wasser fernbleiben

10.5 Unverträgliche Materialien

- Nicht kompatibel mit oxydierenden Substanzen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität (....)

- Zersetzungsprodukte können giftige und reizende Dämpfe einschließen
- Zersetzungsprodukte können Schwefeloxide einschließen
- Zersetzungsprodukte können Calciumoxide einschließen

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- Akute Toxizität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
LD50 (oral, Ratte): > 2 000 mg/kg
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
- Schwere Augenschädigung/-reizung
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
- Keimzell-Mutagenität
Quarz (SiO₂) ist in Anhang III von REACH als # Mutmaßliche Mutagen aufgeführt. Das Ergebnis im CTA-Assay ist gemäß ISSCTA positiv
- Karzinogen
Quarz (SiO₂) ist in Anhang III von REACH als # Karzinogenverdacht aufgeführt. IARC-Monographien klassifizierten den Stoff als karzinogen oder möglicherweise / möglicherweise krebserregend
Kristallines Siliciumdioxid in Form von Quarz- oder Cristobalitstaub ist für den Menschen krebserregend (Gruppe 1). (IARC-Monographie 100, 2012)
Exposition in hohen Konzentrationen oder über längere Zeiträume kann zu Lungenerkrankungen (Silikose) und einem erhöhten Risiko für Lungenkrebs führen
- Reproduktionstoxizität
Keine information verfügbar
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
- Aspirationsgefahr
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
- Kontakt mit den Augen
Kann Rötung und Reizung verursachen
- Kontakt mit der Haut
Kann Hautreizungen verursachen
- Einatmung
Staub kann Atemwegsreizungen verursachen.
Langfristige Exposition gegenüber kristallinem Siliziumdioxid kann zu Silikose
- Verschlucken
Kann Reizungen der oberen Atemwege auslösen

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
- LC50 (Fische) > 100 mg/l (4 Tage)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben (....)

- EC50 (Wirbellose Wassertiere) > 100 mg/l (48 Std.)
- EC50 (Wasseralgae) > 100 mg/l (72 Std.)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

- Keine Information verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

- Bioakkumulation wird nicht erwartet

12.4 Mobilität im Boden

- Keine Information verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Kein PBT-Stoff gemäß REACH, Anhang XIII
- Keine vPvB-Stoffe gemäß REACH, Anhang XIII

12.6 Andere schädliche Wirkungen

- Wasser-Gefährdungsklasse: 1 (KBwS-Einst.)
-

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Nicht verunreinigtes Material kann rücksendbar sein. Wenden Sie sich an den Lieferanten
- Verschüttetes Material nicht in öffentliches Wasserversorgungssystem spülen
- Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten, an genehmigte Sondermüllsammelstelle abgeben
- Entsorgung muss in Übereinstimmung mit der örtlichen, regionalen oder nationalen Gesetzgebung erfolgen

13.2 Hinweise zur Beseitigung

- Die Abfälle müssen gemäß der Abfallverzeichnis identifiziert werden (2000/532 / EG)
-

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Für den Transport als nicht gefährlich klassifiziert

14.1 UN-Nummer

- UN Nr.: Nicht zutreffend

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- Richtiger Verladungsname: Nicht zutreffend

14.3 Transportgefahrenklassen

- Gefahrenklasse: Nicht zutreffend

14.4 Verpackungsgruppe

- Verpackungsgruppe: Nicht zutreffend

14.5 Umweltgefahren

- Nicht klassifiziert

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Bei diesem Produkt sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

- Nicht zutreffend

14.8 Straßen/Schienenverkehr(GGVS/ADR U. GGVE/RID)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport (....)

- Richtiger Verladungsname: Nicht zutreffend
- ADR UN Nr.: Nicht zutreffend
- GGVS/ADR Gefahrenklasse: Nicht zutreffend
- ADR Verpackungsgruppe: Nicht zutreffend
- Tunnel-Code: Nicht zutreffend

14.9 Übersee (Ggvsee/IMDG)

- Richtiger Verladungsname: Nicht zutreffend
- IMDG UN Nr.: Nicht zutreffend
- IMDG Gefahrenklasse: Nicht zutreffend
- IMDG Verpackungsgruppe: Nicht zutreffend

14.10 Luftverkehr (ICAO/IATA)

- Richtiger Verladungsname: Nicht zutreffend
- ICAO UN Nr.: Nicht zutreffend
- ICAO Gefahrenklasse: Nicht zutreffend
- ICAO Verpackungsgruppe: Nicht zutreffend

14.11 DOT / CFR (US Department of Transportation)

- Richtiger Verladungsname: Nicht zutreffend
- DOT UN Nr.: Nicht zutreffend
- DOT Gefahrenklasse: Nicht zutreffend
- DOT Verpackungsgruppe: Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Dieses Sicherheitsdatenblatt wird in Übereinstimmung mit den REACH-Verordnung (EG) Nr 1907/2006 vorgesehen ist, der durch die Verordnung (EU) 2015/830 geänderten Fassung
- Verordnung (EG) 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) gilt für in Europa
- Quarz (SiO₂) ist in Anhang III von REACH als # Karzinogenverdacht aufgeführt. IARC-Monographien klassifizierten den Stoff als karzinogen oder möglicherweise / möglicherweise krebserregend
- Quarz (SiO₂) ist in Anhang III von REACH als # Mutmaßliche Mutagen aufgeführt. Das Ergebnis im CTA-Assay ist gemäß ISSCTA positiv
- Wasser-Gefährdungsklasse (KBWS-Einst.): 1 - schwach wassergefährdend
- TA-Luft: Kapitel 5.2.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub
Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:
Massenstrom: 0,20 kg/h
oder
Massenkonzentration: 20 mg/m³
Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS): Keine Information verfügbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

- Eine chemische Sicherheitsbewertung ist unter REACH nicht erforderlich

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die obigen Informationen gelten als korrekt, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dienen nur als Leitfaden. Das Unternehmen haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung oder den Kontakt mit diesem Produkt entstehen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben (....)

Datenquellen: Informationen aus veröffentlichten Unterlagen und Sicherheitsdatenblättern der Anbieter

Revision Nr . 2.0. Überarbeitet Januar 2019.

Änderungen vorgenommen: Überarbeitet, um der neuesten Version von REACH-Anhang II zu entsprechen

Maßgebliche H-Hinweise (Nummer und voller Wortlaut):

- EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

Akronyme

- CAS: Chemische Zusammenfassung Bedienung
- DNEL: Derived No-Effect Level (Abgeleiteter Nicht-Effektpegel)
- EG: Europäische Gemeinschaft
- GHS: Global Harmonisiertes System
- IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung
- OEL: Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz
- PBT: Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
- PNEC: Predicted No-Effect Concentration (Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
- REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
- STOT RE: Spezifische Zielorgan-Toxizität Wiederholte Exposition
- STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität Einmalige Exposition
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

--- Ende des Sicherheitsdatenblatts ---
